



## Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:  
Umsetzung STIKO-Empfehlungen „Implementierung der COVID-19-Impfung“ und  
„Einsatz von Pneumokokken-Konjugatimpfstoffen“**

**Vom 20. Juli 2023**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8 154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. März 2023 (BAnz AT 20.04.2023 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „COVID-19“ wird wie folgt gefasst:

„COVID-19	Standardimpfung (zum Erreichen der Basisimmunität): Standardimpfung ab dem Alter von 18 Jahren bei unvollständiger Basisimmunität (≥ 3 Antigenkontakte, davon mindestens 2 Impfungen)	Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO empfohlenen COVID-19-Impfstoff, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist. Schwangere jeden Alters sollen fehlende Impfstoffdosen erst ab dem 2. Trimenon erhalten.
	weitere Auffrischimpfung(en): Auffrischimpfung für Personen ab dem Alter von 60 Jahren	Auffrischimpfung mit einem Varianten-adaptierten mRNA-Impfstoff in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten bekannten SARS-CoV-2-Antigenexposition (Impfung oder Infektion); vorzugsweise im Herbst.



<p>Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Personen <math>\geq 6</math> Monate mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf infolge einer Grundkrankheit, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane (COPD)</li> <li>– Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen</li> <li>– Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen</li> <li>– Adipositas</li> <li>– ZNS-Erkrankungen, wie z. B. chronische neurologische Erkrankungen, Demenz oder geistige Behinderung, psychiatrische Erkrankungen oder zerebrovaskuläre Erkrankungen</li> <li>– Trisomie 21</li> <li>– Angeborene oder erworbene Immundefizienz (z. B. HIV-Infektion, chronisch-entzündliche Erkrankungen unter relevanter immunsupprimierender Therapie, Z. n. Organtransplantation)</li> <li>– aktive neoplastische Krankheiten</li> </ul> </li> <li>Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege</li> <li>Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von Immunsupprimierten</li> </ol>	<p>Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO empfohlenen altersspezifischen COVID-19-Impfstoff, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen <math>\geq 3</math> SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist.</p> <p>Auffrischimpfung mit einem Varianten-adaptierten mRNA-Impfstoff in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten bekannten SARS-CoV-2-Antigenexposition (Impfung oder Infektion); vorzugsweise im Herbst. Bei Kindern im Alter von 6 Monaten bis <math>&lt; 5</math> Jahren ist noch kein Impfstoff zur Auffrischimpfung zugelassen. Zur Auffrischimpfung kann gegebenenfalls ein für die Grundimmunisierung in dieser Altersgruppe zugelassener Impfstoff off-label angewendet werden.</p> <p>Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Immunantwort sind eventuell weitere Impfstoffdosen und ein verkürzter Impfabstand (<math>&gt; 4</math> Wochen) notwendig.</p> <p>Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Immunantwort kann eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40 vom 6. Oktober 2022 und Seite 4 Epidemiologisches Bulletin Nr. 21 vom 25. März 2023)</p>
<p>Berufliche Indikation: Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern.</p>	<p>Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO empfohlenen altersspezifischen COVID-19-Impfstoff, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen <math>\geq 3</math> SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist.</p> <p>Auffrischimpfung mit einem Varianten-adaptierten mRNA-Impfstoff in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten bekannten SARS-CoV-2-Antigenexposition (Impfung oder Infektion); vorzugsweise im Herbst.“</p>

2. Die Zeile „Pneumokokken“ wird im Abschnitt „Indikationsimpfung“ in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden nach dem Wort „13-valenten Konjugat-Impfstoff (PCV13)“ die Wörter „– bei Kindern und Jugendlichen zwischen 2 und 17 Jahren alternativ auch PCV15 –“ eingefügt.
- In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Impfung mit PCV13“ die Wörter „– alternativ auch PCV15 –“ eingefügt.
- In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Impfung mit PCV13“ die Wörter „– bei Kindern und Jugendlichen zwischen 2 und 17 Jahren alternativ auch PCV15 –“ eingefügt.



## II.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die dritte Zeile beginnend mit „Comirnaty (Standardimpfung)“ wird wie folgt gefasst:

Impfungen	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
	erste Dosen eines Impfzyklus, beziehungsweise unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
„COVID-19 mit Impfstoff			
Comirnaty	88331 A	88331 B	
Spikevax	88332 A	88332 B	
JCOVDEN	88334 A		
Nuvaxovid	88335 A	88335 B	
Valneva	88336 A	88336 B	
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5			88337 R <sup>2</sup>
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1			88340 R <sup>2</sup>
Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5			88338 R <sup>2</sup>
Spikevax bivalent mit Omicron BA.1			88341 R <sup>2</sup>
Comirnaty (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88331 V	88331 W	
Spikevax (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88332 V	88332 W	
JCOVDEN (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88334 V		
Nuvaxovid (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88335 V	88335 W	
Valneva (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	88336 V	88336 W	
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)			88337 X
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)			88340 X
Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)			88338 X
Spikevax bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche beziehungsweise Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)			88341 X <sup>4</sup>

2. In der Fußnote 4 werden nach dem Wort „PCV13“ die Wörter „oder PCV15“ eingefügt.

## III.

Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende  
Prof. Hecken